

Satzung des Vereins

„Siedler- und Eigenheimergemeinschaft Loderhof e. V.“

§ 1

Name des Vereins.

1. Der Verein führt den Namen: **„Siedler- und Eigenheimergemeinschaft Loderhof e. V.“**.
Er hat seinen Sitz in Sulzbach-Rosenberg.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins.

1. Zweck des Vereins ist die Vertretung der Vereinsmitglieder zur Wahrung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Verpflichtungen, soweit sie mit dem Haus- und Grundbesitz zusammenhängen sowie die Vermittlung der satzungsgemäßen Leistungen des **„Bayer. Siedler- und Eigenheimerbundes e. V.“**, dem der Verein als korporatives Mitglied angehört.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes **„Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Ablehnungsfall ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsfall der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. Auflösung des Vereins.
3. Die durch Tod erloschene Mitgliedschaft kann von dem Hinterbliebenen, der Eigentümer des Eigenheimes wird, fortgesetzt werden, wenn diese Willenserklärung binnen 6 Wochen nach dem Tode des Mitgliedes schriftlich abgegeben wird.
4. Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
5. Der Ausschluss eines Mitglied kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Interesse des Vereins schädigt bzw. gefährdet. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen mit mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Sind mehrere Personen Eigentümer an einem Hausgrundstück, können alle Miteigentümer Vereinsmitglieder sein. Sie haben jedoch nur ein Stimmrecht. Können sich die Miteigentümer bis zur Abstimmung nicht über die einheitliche Stimmabgabe einigen, so ist die Stimme als Enthaltung zu werten.
2. Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können Ehegatten berechtigt werden.

3. Mehrfacheigentümer bzw. Mehrfachmitgliedschaft berechtigten nicht zu Mehrfachstimmrecht.

b) Pflichten

1. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden jährlich im voraus durch Einzugsverfahren ein gehoben.
2. Über die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Organe des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe:
 - a) Jahreshauptversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Beirat

§ 6

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird mindestens einmal jährlich vom ersten Vorsitzenden im Kalenderjahr einberufen.
2. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein zu berufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich von ihm fordern.
4. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der 1. oder 2. Vorstand oder ein vom Vorstand Beauftragter.
5. Der Jahreshauptversammlung sind vorbehalten:
 1. Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
 2. Wahl des Vorstandes und des Beirates
 3. Wahl der Kassenrevisoren
 4. Mitgliedsbeitrag
 5. Änderung der Satzung
 6. Auflösung des Vereins
1. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

1. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Zeit von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
3. Bei der vorzeitigen Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Beirat einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.
4. Ein Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen sind ihm zu erstatten.

§ 8

Beirat

1. Er besteht aus dem Vorstand dem 1. Kassier, dem 1. und 2. Schriftführer und mindestens 3

- höchstes aber 10 weiteren Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand und Beirat gewählt werden. Die Mitglieder des Beirates werden von der Jahreshauptversammlung für die Zeit von 3 Jahren gewählt.
2. Der Beirat bestimmt die Mitglieder zu den Gremien der Dachorganisation des „**Bayer. Siedler- und Eigenheimerbundes e. V.**“ München.

§ 9

Abstimmungen und Wahlen

1. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Wahlen und Beschlussfassungen bei allen Organen des Vereins mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Beirates und alle anderen Wahlen bzw. Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen, sofern nicht aus der Versammlung geheime Abstimmung beantragt wird.
3. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet eine Jahreshauptversammlung. Die entsprechenden Beschlüsse müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst werden.

§ 10

Revisoren und Revision

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben ein eigener Verantwortung jährlich mindestens einmal die Kassenführung zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu er stellen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, die mindestens der Hälfte der eingetragenen Mitglieder des Vereins umfassen muss.
2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens 3 Wochen nachher erneut einberufene Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Nach Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Dachorganisation, dem „**Bayer. Siedler- und Eigenheimerbund e. V.**“, Sitz München oder dessen Rechtsnachfolger.

§ 12

Dachorganisation

1. Der Verein ist korporatives Mitglied des „**Bayer. Siedler- und Eigenheimerbundes e. V.**“, Sitz München.

§ 13

Errichtung

1. Der Verein „**Siedler- und Eigenheimergemeinschaft Loderhof e. V.**“ ging aus dem nicht eingetragenen Verein „**Siedergemeinschaft Loderhof**“ hervor. Dieser Verein wurde 1940 gegründet.